

# 1. Ausfertigung

## Öffentliche Bekanntmachung

### Ausführungsanordnung

- 1) Im Bodenordnungsverfahren Züsedom, Gemeinde Rollwitz, Landkreis Vorpommern-Greifswald, wird hiermit gemäß § 61 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes vom 03. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418) zuletzt geändert durch Artikel 7 Abs. 45 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149) (LwAnpG) die Ausführung des Bodenordnungsplanes vom 25.09.2013 angeordnet.
- 2) Als Zeitpunkt des neuen Rechtszustandes und damit der rechtlichen Wirkungen des Bodenordnungsplanes wird der **01. Juli 2014** festgesetzt.

Mit diesem Tage werden die neuen Grundstücke anstelle der alten Grundstücke Eigentum der Teilnehmer. Hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken treten die neuen Grundstücke an die Stelle der alten Grundstücke. Das Gleiche gilt auch für die Pachtverhältnisse.

- 3) Der Übergang des Besitzes und der Nutzung der Grundstücke erfolgen spätestens mit Eintritt des neuen Rechtszustandes am 01. Juli 2014, soweit die Teilnehmer untereinander nichts Abweichendes vereinbart haben.
- 4) Haben Festsetzungen des Bodenordnungsplanes Auswirkungen auf Nießbrauchs- oder Pachtverhältnisse, können Anträge auf
  - a) Verzinsung einer Ausgleichzahlung, die der Empfänger der neuen Grundstücke für eine dem Nießbrauch unterliegende Mehrzuteilung von Land zu leisten hat (§ 69 Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794 FlurbG),
  - b) Veränderungen des Pachtzinses oder ähnliches bei einem Wertunterschied zwischen altem und neuem Pachtbesitz (§ 70 FlurbG) und
  - c) Auflösung des Pachtverhältnisses bei wesentlicher Erschwerung in der Bewirtschaftung des Pachtbesitzes aufgrund der Änderungen durch die Bodenordnung (§ 70 Abs. 2 FlurbG)

nur binnen einer Frist von 3 Monaten seit dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Anordnung bei der **Landgesellschaft Mecklenburg mbH, Außenstelle Neubrandenburg, Reitbahnweg 8, 17034 Neubrandenburg**, gestellt werden.

In den Fällen zu c) ist nur der Pächter antragsberechtigt.

### Gründe

Grundlage der Ausführungsanordnung ist der genehmigte unanfechtbare Bodenordnungsplan. Seine Ausführung war gemäß § 61 Landwirtschaftsanpassungsgesetz anzuordnen.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats seit dem ersten Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim **Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Außenstelle Ueckermünde, Kastanienallee 13, 17373 Ueckermünde**, eingelegt werden.

Ueckermünde, den 12. Juni 2014

Im Auftrag



Koll  
Abteilungsleiter ländliche  
integrierte Entwicklung



**Ausgefertigt:**

Staatliches Amt für  
Landwirtschaft und  
Umwelt Vorpommern

Ueckermünde den 13.06.2014

i. A. 

